

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

171

15. NOV 1972

Gesetz ZPO §§ 38, 331

Leitsätze

- 1 Auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren sind
Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich zulässig
Sie finden ihre Grenzen in den Regeln des bürger-
lichen Rechts über die Gültigkeit von Rechts erordnen
- 2 Zu den sachlichen Voraussetzungen eines Versaumnis-
urteils gegen den Beklagten

Aktenzeichen 5 AZR 276/72

Urteil des BAG vom 15 November 1972

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 276/72

2 Sa 123/71 Hamburg

Im Namen des Volkes!

171

Verkündet am
15. November 1972

gez Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Heidenreich für Recht erkannt

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 20. März 1972 - 2 Sa 123/71 - aufgehoben

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 28. September 1971 - 12 Ca 344/71 - aufgehoben

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Sache wird zur Entscheidung über den Antrag der Klägerin auf Erlaß eines Versaumnisurteils an das Arbeitsgericht Hamburg zurückverwiesen

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens

V o n R e c h t s w e g e n '

Tatbestand

Die Beklagte war aufgrund des Anstellungsvertrages vom 21./25. November 1969 ab dem 1. Dezember 1969 bei der Klägerin und dem D R Krankenversicherungsverein a G in der Bezirksdirektion Offenburg als Angestellte beschäftigt. In dem schriftlichen Anstellungsvertrag findet sich am Ende des Vertragstextes und vor den Unterschriften der Vertragsparteien folgender Satz:

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Anstellungsverhältnissen wird Hamburg vereinbart."

Die Beklagte schied aufgrund eigener Kündigung am 12. Juni 1970 aus den Anstellungsverhältnissen aus.

Die Klägerin (nach § 2 des vorgenannten Anstellungsvertrages gleichzeitig im Namen und für Rechnung des Krankenversicherungsvereins handelnd) macht mit der Klage gegen die Beklagte einen Zahlungsanspruch in Höhe von 411,27 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Juli 1970 geltend.

In der Güteverhandlung und in der ersten streitigen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht ist für die Beklagte niemand erschienen.

In der ersten streitigen Verhandlung vom 23. September

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1971 hat die Klagerin Verurteilung der Beklagten im Wege des Versäumnisurteils gemäß ihrem Antrag vom 12. August 1971 beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung, die Gerichtsstandsvereinbarung sei nichtig, als unzulässig abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klagerin zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klagerin ihren Antrag weiter, sie rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Die Beklagte beantragt demgegenüber die Zurückweisung der Revision. Sie macht sich die Ausführungen der Vorinstanz zu eigen.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Klagerin erweist sich als begründet.

1. Das Arbeitsgericht hatte unter Beachtung von § 331 ZPO die Klage nur dann abweisen dürfen, wenn das tatsächliche mündliche Vorbringen der Klagerin den Klageantrag nicht gerechtfertigt hatte. Vorgebracht hatte die Klagerin hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, daß die Beklagte auf Grund der Anstellungsverträge vom 21./25. November 1969 ab 1. Dezember 1969 als Angestellte in ihrer Bezirksdirektion Offenburg tätig gewesen und daß in den vorerwähnten, von beiden Parteien unterschriebenen Anstellungsverträgen, die sie selbst als Formularanstellungsverträge bezeichnet hat, als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Anstellungsverhältnissen Hamburg vereinbart worden sei. Nur dieses Vorbringen, das wegen der Saumnis der Beklagten als zugestanden anzunehmen war, durfte die Grundlage für die beantragte Entscheidung bilden.

Das Arbeitsgericht hat aus diesem Vorbringen der



- 4 -

Klägerin, die Nichtigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien gefolgert, weil von einer rechtswirksamen "Vereinbarung" über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht die Rede sein könne. Dem wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer sei von seinem Arbeitgeber im Rahmen eines Formulararbeitsvertrages ein Gerichtsstand aufgedrängt worden, der seine Rechtsverfolgung in einer gegen den Sinn und Zweck des Arbeitsgerichtsgesetzes verstoßenden Weise erschwere. Aus der Gesamtkonzeption des Arbeitsgerichtsgesetzes sei im Hinblick auf die Sozialstaatsklausel (zu ergänzen in Art 20 Abs 1 und Art 28 Abs 1 GG) der allgemeine Rechtsgedanke abzuleiten, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht durch Vorlage insbesondere eines Formular-Arbeitsvertrages einen Gerichtsstand aufdrängen könne. Von einer freien Vereinbarung könne nämlich in solchen Fällen überhaupt nicht die Rede sein, da dem Arbeitnehmer angesichts der Alternative, entweder den Gerichtsstand zu akzeptieren oder aber vom Vertragsschluß abzusehen, keine Willensfreiheit bleibe.

Diese Folgerung durfte aber das Arbeitsgericht im Rahmen der ihm nach § 331 ZPO obliegenden Prüfung aus dem im Zeitpunkt des Antrages auf Erlaß des Versäumnisurteils vorliegenden und bei der Entscheidung über diesen Antrag allein maßgebenden Vorbringen der Klägerin nicht ziehen.

Soweit es das Arbeitsgericht darauf abstellt, der Beklagten sei im konkreten Fall die Gerichtsstandsvereinbarung aufgedrängt worden, fehlt es - wegen ihrer Saumnis - an jeglichen in einer mündlichen Verhandlung vor dem angerufenen Gericht aufgestellten Einwendungen der Beklagten, die eine Prüfung in dieser Richtung notwendig gemacht und ermöglicht hätten. Es ist nicht einmal festgestellt, ob die Klägerin vom Vertragsschluß abgesehen hatte, wenn die Beklagte die vorgeschlagene Gerichtsstandsvereinbarung nicht ange-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nommen hatte

Aber auch die zusätzlichen auf dem Vorbringen der Klägerin selbst beruhenden Erwägungen des Landesarbeitsgerichts vermogen das ergangene Prozeßurteil nicht zu tragen. Das Landesarbeitsgericht halt die Gerichtsstandsvereinbarung ganz allgemein und auch in vorliegenden Falle jedenfalls dann für unwirksam, wenn sie den Arbeitnehmer und damit die Beklagte zwange, am weit entfernten Sitz der Hauptverwaltung des Unternehmens zu prozessieren. Solche Vereinbarungen verstießen gegen den Grundsatz des Arbeitsgerichtsgesetzes, dem Arbeitnehmer eine einfache und kostensparende Rechtsverfolgung zu ermöglichen und widersprachen damit dem Sozialstaatsprinzip der Art 20 und 28 GG. Die Tatsache, daß die Beklagte in Offenburg tätig gewesen war, von der Klägerin der Rechtsstreit aber in Hamburg geführt werden sollte, konnte das Arbeitsgericht zwar bei seiner Entscheidung über den Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils berücksichtigen, sie ergab sich aus dem eigenen Vortrag der Klägerin. Aus ihm ergab sich weiterhin, daß das Arbeitsgericht Hamburg örtlich nur auf Grund einer Gerichtsstandsvereinbarung zuständig sein konnte. Es konnte aber den Erlaß des beantragten Versäumnisurteils nur ablehnen, wenn - ohne Rücksicht auf besondere Umstände des Einzelfalles - jede Gerichtsstandsvereinbarung mit einem Arbeitnehmer, durch die dieser sich der örtlichen Zuständigkeit eines weit von dem Beschäftigungsort oder seinem Wohnort liegenden Gerichts unterwirft, unwirksam wäre.

Ein solcher Rechtssatz kann aber nicht aufgestellt werden.

2 a) Das Bundesarbeitsgericht hat zwar in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, daß der Grundsatz der Vertragsfreiheit durch den Sozialstaatsgrundsatz beschränkt werden könne bzw. dieser Grundsatz bei der Auslegung Bedeutung gewinnen könne (so BAG 1, 128 132 = AP Nr. 7 zu § 1 KSchG, BAG 1, 136 138 = AP Nr. 1 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, BAG 1, 185 193 = AP Nr. 2 zu § 13 KSchG,



- 6 -

BAG 4, 274 [276] = AP Nr 1 zu Art 6 Abs 1 GG, BAG 13, 168 [177] = AP Nr 25 zu Art 12 GG), andererseits aber auch hervorgehoben, daß der Sozialstaatsgrundsatz allein noch keine Anspruchsgrundlage darstelle (BAG 14, 282 [290] = AP Nr 5 zu Art 9 GG) So betrachtet kann der Sozialstaatsgrundsatz auch nicht Normen verdrängen, die der Gesetzgeber ausdrücklich für anwendbar erklärt hat, zumal wenn diese einem anderen Verfassungsgrundsatz, wie hier dem Grundsatz der Vertragsfreiheit (Art 2 Abs 2 GG), Rechnung tragen Der Gesetzgeber hat in Kenntnis der mit der Vereinbarung von Gerichtsständen verbundenen Problematik – wie auch das Landesarbeitsgericht gesehen hat – nur § 6 a ArbGG und § 29 a ZPO zum Schutz vor aufgenötigten Gerichtsständen erlassen Wenn er dies für das arbeitsgerichtliche Verfahren nicht getan hat, so kann hieraus nur geschlossen werden, daß der Gesetzgeber dies bisher nicht gewollt hat Es besteht deshalb für die Gerichte weder die Möglichkeit noch die Veranlassung, die Regelung des § 46 Abs 2 Satz 1 ArbGG, die die Anwendung des § 38 ZPO auch hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit von Gerichten für Arbeits-sachen zuläßt, unbeachtet zu lassen oder zu modifizieren Vielmehr ist der Revision zuzustimmen, wenn sie darlegt, die bestehende Rechtsordnung enthalte keine Ansätze für eine Rechtsfortbildung

b) Ebenso enthält § 61 Abs 1 Satz 2 ArbGG nicht ein allgemeines die Entscheidungen der Vorinstanzen im Ergebnis rechtfertigendes Prinzip, nach dem der Arbeitnehmer kostenmäßig immer günstig gestellt werden müsse Wohl ist die Vorschrift des § 61 Abs 1 Satz 2 ArbGG auf eine soziale Motivation zurückzuführen (BAG 10, 39 [45] = AP Nr 3 zu § 61 ArbGG Kosten), doch darf sie nicht dahin verstanden werden, daß nur die für den Arbeitnehmer vorteilhaftere Kostenregelung gelten dürfe, zumal die Vorschrift des § 61 Abs 1 Satz 2 ArbGG für die obsiegende Partei (und wenn dies der Arbeitnehmer ist) in der Regel nur zur Kostenregelung der ZPO sogar eine Benachteiligung bedeutet

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

(So auch ArbG Kassel, BB 1971, 1775, ArbG Lubeck, BB 1972, 577, Ott in NJW 1972, 420, a A ArbG Heilbronn, BB 1971, 173, LG Braunschweig, NJW 1971, 1413.) Jedenfalls laßt sich aber aus der Vorschrift kein Grundsatz des Inhalts entnehmen, daß jede zu finanziellen Belastungen des Arbeitnehmers führende Gerichtsstandsvereinbarung unzulässig wäre

3 Die Entscheidungen der Vorinstanzen waren daher – weil gegen § 331 ZPO verstoßend – aufzuheben. Die Gerichtsstandsvereinbarung unterliegt aber andererseits (auch als Prozeßvertrag) den Regeln des BGB über Rechtsgeschäfte. Das heißt, die Vereinbarung kann im Einzelfall durchaus nach §§ 138, 242 BGB nichtig sein. Dafür ergaben sich aber vorliegendenfalls im entscheidungserheblichen Zeitpunkt mangels Einwendungen der Beklagten keine inhaltspunkte. Das Arbeitsgericht Hamburg durfte deshalb bei dieser Sach- und Rechtslage auf den Antrag der Klägerin, Versäumnisurteil zu erlassen, die Klage nicht aus dem Grunde mangelnder örtlicher Zuständigkeit als unzulässig abweisen. Da die Vorinstanzen bisher zur Sache nicht entschieden haben, war der Rechtsstreit gemäß § 538 Abs 1 Nr 2 ZPO an das Arbeitsgericht Hamburg zurückzuverweisen.

Die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens waren als unmittelbare Folge ihrer Saumnis der Beklagten aufzuerlegen.

gez Dr Schroder

Siara

Bichler

Seiler

Heidenreich

